



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Herrn Marcel Suter
Vizedirektor Direktionsbereich
Bundesasylzentren
Herrn Roger Boxler
Chef Asylregion Ostschweiz
Staatssekretariat für Migration (SEM)
Quellenweg 6
3003 Bern

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 10. August 2023

Besuch der NKVF des temporären Bundesasylzentrums Steckborn (TG) am 28. März 2023

Sehr geehrter Herr Suter
Sehr geehrter Herr Boxler

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 28. März 2023 das temporäre Bundesasylzentrum (BAZ) in der Zivilschutzanlage Bühl in der Gemeinde Steckborn (TG).

Die Delegation führte mit asylsuchenden Personen, mit der Leitung des BAZ (SEM) sowie mit den jeweiligen Leitungen und Mitarbeitenden des Betreuungsunternehmens (einschliesslich des Gesundheitsdienstes) und des Sicherheitsunternehmens vertrauliche Gespräche. Das SEM sowie das Sicherheits- und das Betreuungsunternehmen stellten der Delegation alle verlangten Dokumente zur Verfügung und gewährten uneingeschränkte Einsicht in die Unterlagen. Am Ende des Besuchs informierte die Delegation die Leitung des BAZ über die ersten Erkenntnisse.

Die Kommission legte bei diesem Besuch den Schwerpunkt auf die materiellen Bedingungen der Unterbringung: die Infrastruktur, die Verpflegung, die Kleiderausgabe sowie die Gewaltprävention. Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse und der Handlungsbedarf aus Sicht der Kommission zusammengefasst.

¹ Leo Näf (Delegationsleitung und Kommissionsmitglied), Prof. Dr. med. Urs Hepp (Kommissionsmitglied), Erika Steinmann (Kommissionsmitglied), Sandrine Nüssli (Hochschulpraktikantin) und Lukas Heim (Wissenschaftlicher Mitarbeiter).

A. Einleitende Bemerkung

1. Die Unterbringung von asylsuchenden Personen in unterirdischen Unterkünften ohne Tageslicht und oft ungenügender Frischluftzufuhr ist aus menschenrechtlicher Sicht problematisch.² Der UNO-Pakt I³ verankert in Artikel 11 das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschliesslich auf ausreichende Unterbringung. Der UNO-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betont, dass das Recht auf ausreichende Unterbringung ein angemessenes Mass an Privatsphäre, Raum, Sicherheit, Licht und Frischluft sowie eine adäquate Basisinfrastruktur umfasst.⁴ **Die Kommission ist der Ansicht, dass die Unterbringung in Zivilschutzanlagen nur von möglichst kurzer Dauer sein sollte und für bestimmte Personengruppen immer ungeeignet ist.**⁵

B. Kapazität und Belegung

2. Die offizielle Kapazität der Zivilschutzanlage beträgt maximal 270 Personen. In zwei grossen Schlaftrakten können höchstens 168 Männer untergebracht werden.⁶ Die weiteren rund 100 Plätze verteilen sich auf fünf Schlafräume für Frauen und begleitete Kinder (Mädchen und Buben). Am Besuchstag lebten 68 Asylsuchende in der Unterkunft: 11 Frauen, 56 Männer und ein Kleinkind, darunter zwei Familien.⁷
3. Viele der asylsuchenden Personen und mehrere Mitarbeitende berichteten, dass bei einer wesentlich höheren Belegung der Unterkunft (im Januar 2023 wurden bis zu 200 Personen beherbergt) die Frischluftzufuhr nicht ausreichend war und es Probleme mit Feuchtigkeit und zu wenig Warmwasser gegeben habe.⁸ Die Gebäudetechnik (Warmwasseranlage, Lüftungsanlage, Trocknungsgeräte)⁹ sei bei hoher Belegung nicht ausreichend. Viele

² Aufgrund ihrer Bauweise, des fehlenden Tageslichts und der oft schlechten Luft sind Zivilschutzanlagen nicht für eine mehrmonatige Unterbringung von Menschen ausgelegt, ausgenommen von Notsituationen. Der UNO-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betont, dass das Recht auf adäquate Unterbringung ein angemessenes Mass an Privatsphäre, Raum, Sicherheit, Licht und Belüftung sowie eine angemessene Basisinfrastruktur umfasst. Siehe *CESCR General Comment No. 4: The Right to Adequate Housing (Art. 11 (1) of the Covenant)*, Ziff. 7. Siehe auch Sphere-Handbuch, Humanitäre Charta und Mindeststandards in der humanitären Hilfe, Ausgabe 2018, Notunterkünfte und Siedlungen Standard 3: Wohnraum (nachfolgend: Sphere-Handbuch).

³ Internationaler Pakt der UNO über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, SR 0.103.1 (UNO-Pakt I).

⁴ Art. 3 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) (SR 0.101) und Art. 11 UNO-Pakt I. Siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (Nr. 30696/09), Urteil vom 21. Januar 2011, Ziff. 249-264; EGMR, Tarakhel gegen Schweiz (Nr. 29217/12), Urteil vom 4. November 2014, Ziff. 95-96. Siehe auch *CESCR General Comment No. 4: The Right to Adequate Housing (Art. 11 (1) of the Covenant)*, Ziff. 7; Sphere-Handbuch, Notunterkünfte und Siedlungen Standard 3: Wohnraum. Die Sphere Standards betonen auch, dass Menschen «Zugang zu sicheren und angemessenen Wohnräumen, [haben,] die es ermöglichen, wichtige Aktivitäten im Haushalt und für die Existenzsicherung mit Würde durchzuführen.» Um diesen Standard umzusetzen, müssen die Verantwortlichen unter anderem für «optimale Lichtverhältnisse [und] Belüftung» sorgen.

⁵ Siehe BGE139 I 272, Erwägung 4; EGMR, R.R. und andere gegen Ungarn (Nr. 36037/17), Urteil vom 2. März 2021, Ziff. 48-50 und Ziff. 58-65. Siehe auch Ziff. 9 und Ziff. 19.

⁶ Die beiden grossen Schlafräume für Männer haben eine Kapazität von 96 bzw. 72 Betten (insgesamt 168). Formal sind die beiden Schlafräume durch raumhohe Betonwände, die an den Seiten maximal einen halben Meter breit sind, in 11 Einheiten unterteilt. Die mehrere Meter breiten Öffnungen zwischen den 11 Bereichen sind jedoch nicht durch Türen, Vorhänge o.ä. voneinander abgetrennt. Darüber hinaus gibt es fünf weitere Schlafräume mit insgesamt 96 Plätzen für Frauen und begleitete Minderjährige (Mädchen und Buben), von denen zwei nicht genutzt wurden. Lediglich an den beiden Eingängen zu den beiden grossen Schlafräumen für Männer und zu den fünf Schlafräumen für Frauen und Mädchen sind Türen vorhanden, die jedoch nicht abgeschlossen werden können. Dies sei aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Die in vielen BAZ üblichen Türschlösser, die von innen verschliessbar und von aussen übersteuerbar sind, fehlen.

⁷ Eine dreiköpfige Familie mit einem Kleinkind und einer schwangeren Frau, eine sechsköpfige Familie mit vier erwachsenen Kindern.

⁸ Sphere-Handbuch, Standard 2.1.

⁹ Davon betroffen ist das Lüftungssystem (Frischluft), die mobilen Trocknungsgeräte (Feuchtigkeit in der Luft) und die Warmwasseranlage.

Asylsuchende berichteten zudem, dass bei hoher Belegung der Lärmpegel, auch nachts, sehr hoch und das Schlafen sehr schwierig sei.

4. Nach Einschätzung der Kommission ist die Zivilschutzanlage Steckborn für die Unterbringung von deutlich weniger als 270 Personen geeignet.¹⁰ **Die Kommission empfiehlt dem SEM die maximale Kapazität für die Anlange zu überdenken und deutlich zu reduzieren.**

C. Infrastruktur

5. Die Schlafräume, teilweise die Duschen, der Speisesaal, und die weiteren Gemeinschaftsbereiche sind keine klar voneinander getrennten Einheiten, die durch Gänge erschlossen und durch Türen sowie Wände abgegrenzt wären, sondern sind weitgehend als zusammenhängende Räume gebaut. Diese für Zivilschutzanlagen typische Bauweise macht es nahezu unmöglich, das Recht auf Privatsphäre der asylsuchenden Personen zu schützen.¹¹
6. Die Toiletten für Frauen und Mädchen befinden sich in abschliessbaren Kabinen. Frauen und Mädchen müssen jedoch, je nach Lage ihres Schlafraumes, durch die Schlafräume der Männer gehen, um zu den Toiletten zu gelangen, auch nachts. Ansonsten sind die Frauentoiletten von den Schlafräumen aus nur über den Speisesaal, der auch als Aufenthaltsraum dient, zu erreichen. Dies bedeutet, dass asylsuchende Frauen und Mädchen insbesondere nachts keinen sicheren Zugang zu den Toiletten haben.
7. Der Eingang zum Duschaum mit drei Kabinen für asylsuchende Frauen und Mädchen grenzt an einen Gemeinschaftsraum. Zweimal täglich steht eine Mitarbeiterin des Sicherheitsdienstes für eine halbe Stunde vor dem Eingang des Duschaums, um sicherzustellen, dass die asylsuchenden Frauen in Ruhe duschen können (der Duschaum ist auch in der übrigen Zeit zugänglich).
8. Die fünf Schlafräume für Frauen und minderjährige Kinder sind durch Türen von den angrenzenden Räumen abtrennbar. Diese Türen sind jedoch nicht abschliessbar. Es gibt einen Spielbereich für Kinder, aber keinen Rückzugsbereich für Frauen.
9. **Die Kommission beurteilt die Zivilschutzanlage Steckborn als baulich ungeeignet¹² und den internationalen Standards nicht genügend¹³, um Asylsuchende unterschiedlichen Geschlechts unterzubringen. Sie empfiehlt dem SEM und dem Betreuungsunternehmen, auf eine gemischtgeschlechtliche Unterbringung in der Zivilschutzanlage zu verzichten.¹⁴ Sofern an der gemischtgeschlechtlichen Unterbringung festgehalten wird, empfiehlt die Kommission dem SEM, dem**

¹⁰ Artikel 11 UNO-Pakt I; *CESCR General Comment No. 4: The Right to Adequate Housing (Art. 11 (1) of the Covenant)*; *CESCR General Comment No. 15 (2002), the right to water (Art. 11 and Art 12 of the Covenant)*; Sphere-Handbuch, Notunterkünfte und Siedlungen Standard 3: Wohnraum.

¹¹ Art. 8 Abs. 1 EMRK; Art. 13. Abs. 1 Bundesverfassung (BV) (SR 101).

¹² Sphere-Handbuch, Notunterkünfte und Siedlungen Standard 3: Wohnraum.

¹³ Art. 3 Abs. 3 Übereinkommen der UNO über die Rechte des Kindes (UNO-KRK) (SR 0.107) und Art. 60 Abs. 3 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) (SR 0.311.35). Siehe Europarat, *Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence*, Ziff. 314. Siehe auch UNHCR, Richtlinien für den Schutz von Flüchtlingsfrauen, (*Guidelines on the Protection of Refugee Women*), Ziff. 81 und UNHCR, Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren (August 2017), S. 17: Zum Trennungsprinzip «gehören die geschlechtergetrennte Unterbringung alleinstehender Frauen, nach Möglichkeit auf getrennten Stockwerken beziehungsweise in getrennten Trakten, abschliessbare Zimmer, getrennte sanitäre Anlagen, die so gelegen sind, dass die Frauen nicht an den Schlafeinheiten, Aufenthaltsräumen oder sanitären Anlagen der Männer vorbeigehen müssen.»

¹⁴ Familien dürfen jedoch nicht getrennt werden. Siehe Ziff. 17-18. Ausserdem dürfen Kinder und Frauen nicht in Unterkünften ohne Tageslicht untergebracht werden. Siehe Ziff. 19.

Betreuungsunternehmen und dem Sicherheitsunternehmen, Massnahmen zu ergreifen, um asylsuchenden Frauen und Mädchen insbesondere nachts einen sicheren Zugang zu den Toiletten zu ermöglichen.¹⁵

10. Die beiden grossen Schlafsäle für Männer haben eine Kapazität von insgesamt 168 Plätzen (96 und 72 Betten). Formal sind die beiden Schlafsäle durch raumhohe, seitlich maximal einen halben Meter breite Betonwände in 11 Einheiten unterteilt. Die mehrere Meter breiten Öffnungen zwischen den 11 Bereichen waren jedoch nicht durch Türen, Vorhänge oder ähnliches voneinander abgetrennt.
11. Die Zivilschutzanlage ist in die Jahre gekommen. Dies zeigte sich besonders bei den Duschen für die Männer. Die Farbe blätterte von den Wänden und vom Boden ab, zudem waren die Duschen unhygienisch. Die Delegation dokumentierte einen grossflächigen Schimmelbefall an den Wänden. **Die Kommission empfiehlt dem SEM, aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes¹⁶ so schnell wie möglich Sanierungsarbeiten in Auftrag zu geben.¹⁷**
12. Die vier Duschen, die sich am Tag des Besuchs 56 Männer teilten¹⁸, befinden sich in der Mitte der Zivilschutzanlage zwischen Küche, Speisesaal und Schlafräumen und sind nach hinten durch eine Betonwand und nach vorne und zu den Seiten durch dicke Kunststoffvorhänge abgetrennt, so dass die Intimsphäre nur bedingt geschützt ist.¹⁹ Um die Privatsphäre besser zu schützen und die Sicherheit der asylsuchenden Personen zu erhöhen, regt die Kommission an, zusätzliche Duschen, wenn möglich in Form von abschliessbaren Kabinen, zu installieren (z.B. Duschcontainer auf dem Vorplatz der Zivilschutzanlage).²⁰
13. In der Zivilschutzanlage standen acht Toiletten für Frauen und Mädchen und sechs Toiletten für Männer und Buben zur Verfügung. Eine weitere Toilette war abgeschlossen und daher nicht zugänglich. Für eine mögliche Erhöhung der Belegung verweist die Kommission auf die entsprechenden internationalen humanitären Standards.²¹

D. Gesundheitsdienst

14. Der Gesundheitsdienst verfügt über keinen eigenen Kühlschrank zur Aufbewahrung von Medikamenten, die kühl gelagert werden müssen (z.B. Insulin). Stattdessen werden diese Medikamente im Kühlschrank aufbewahrt, der auch für andere Zwecke genutzt wird (z.B. Aufbewahrung von Essen). Die Kommission ist erstaunt über diese Art der Mehrfachnutzung, da dadurch sowohl der vertrauliche Zugang, als auch die sichere und fachgerechte Lagerung der Medikamente sowie die Hygiene nicht sichergestellt sind. **Die Kommission empfiehlt dem SEM und dem Betreuungsunternehmen, dem Gesundheitsdienst**

¹⁵ Sphere-Handbuch (2018), Fäkalienentsorgung – Standard 3.2: Zugang zu und Nutzung von Toiletten.

¹⁶ Siehe BAG, Schimmel in Wohnräumen (2010), S. 3.

¹⁷ Sphere-Handbuch, Vektorkontrolle (Krankheitsüberträger) – Standard 4.1.

¹⁸ Siehe Sphere-Handbuch, Wasserversorgung Standard 2.1. Indikator: max. 50 Personen pro Badeplatz (z.B. Dusche).

¹⁹ Siehe UNHCR, Neustrukturierung des Asylbereichs, UNHCR-Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren, August 2017 (nachfolgend: UNHCR Empfehlungen Bundesasylzentren), S. 17.

²⁰ Siehe Sphere-Handbuch, Wasserversorgung Standard 2.1. Indikator: max. 50 Personen pro Badeplatz (z.B. Dusche).

²¹ Sphere-Handbuch (2018), Fäkalienentsorgung – Standard 3.2: Zugang zu und Nutzung von Toiletten. Indikator: Mindestens 1 Toilette pro 20 Personen.

einen eigenen Kühlschrank zur Aufbewahrung von Medikamenten zur Verfügung zu stellen.²²

E. Familien mit Kindern

15. Am Tag des Besuchs lebten zwei Familien in der Zivilschutzanlage: eine schwangere Frau und ihr Mann mit ihrem Kleinkind sowie eine Familie mit erwachsenen Kindern. Nach Aussagen des SEM und des Betreuungsunternehmens werden Familien mit Kindern und schwangere Frauen nach Möglichkeit nicht oder nur kurzfristig in der Zivilschutzanlage untergebracht.
16. Die Kommission erachtet die Wohnsituation in der Zivilschutzanlage als nicht kindesgerecht. Das fehlende Tageslicht, die engen Platzverhältnisse und die fehlenden Rückzugsmöglichkeiten für Kinder inner- und ausserhalb der Anlage sind nicht vereinbar mit der UNO-Kinderrechtskonvention, insbesondere nicht mit dem in Artikel 27 verankerten Recht auf angemessene Lebensbedingungen sowie mit dem in Artikel 31 verankerten Recht der Kinder auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung.
17. Die beiden Familien wurden nach Geschlechtern in getrennten Schlafräumen untergebracht.²³ Beide Familien erlebten diese Trennung als belastend. Die Mitarbeitenden des SEM und des Betreuungsunternehmens beurteilten die Unterbringung in einer Zivilschutzanlage für Familien generell als schwierig, die Trennung der Familien jedoch als unproblematisch. Die Unterbringung in getrennten Schlafräumen diene dem Schutz von Frauen und Mädchen, da Familien keine eigenen Schlafräume zur Verfügung gestellt werden könnten und Frauen somit mit fremden Männern einen Schlafraum teilen müssten.
18. Die Kommission ist der Ansicht, dass Mitglieder derselben Familie in der Regel im selben Schlafraum untergebracht werden sollten.²⁴ Eine getrennte Unterbringung von Familienmitgliedern sollte nur aus Gründen des übergeordneten Kindesinteresses, zum Schutz vor physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder auf Wunsch der Familienmitglieder erfolgen. Bei einer niedrigen Belegung und zwei leeren Schlafräumen wäre es nach Einschätzung der Delegation möglich gewesen, die beiden Familien jeweils in einem eigenen Schlafraum unterzubringen.²⁵
- 19. Die Kommission empfiehlt dem SEM und den Betreuungsunternehmen, Kinder und Jugendliche, schwangere Frauen und andere verletzte Personen nicht in unterirdischen Zivilschutzanlagen unterzubringen.²⁶**

²² Sphere-Handbuch, Standard für Gesundheitssysteme 1.3: Unentbehrliche Arzneimittel und Medizinprodukte (einschliesslich sicherer Lagerung inkl. ununterbrochene und sichere Kühlkette bei entsprechenden Medikamenten).

²³ Die erwachsenen Männer (einschliesslich der erwachsenen Kinder) der Familien schliefen in den grossen Schlafräumen zusammen mit den allein reisenden Männern, die Frauen in einem Schlafräum zusammen mit den allein reisenden Frauen. Das Kleinkind wurde unabhängig vom Geschlecht zusammen mit der Mutter untergebracht.

²⁴ Siehe Bericht an das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren (BAZ) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) 2021–2022 (nachfolgend: NKVF, Bericht Bundesasylzentren 2021-2022), Ziff. 156. Siehe auch Artikel 8 EMRK sowie Artikel 12 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

²⁵ Die übrigen fünf Schlafräume, mit Türen versehen, aber nicht abschliessbar, waren für allein reisende Frauen und Frauen mit minderjährigen Kindern vorgesehen.

²⁶ Bericht an das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend Überprüfung durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter in den Zentren des Bundes im Asylbereich 2017-2018, Ziff. 127.

F. Gewaltprävention

20. Die Kommission stellte fest, dass in der Zivilschutzanlage Steckborn keine Gewaltpräventionsbeauftragten (Konfliktpräventionsbeauftragte) tätig sind.²⁷ Die Leitung des Betreuungsunternehmens wies darauf hin, dass sich mehrere Mitarbeitende in der Schulung für diese Aufgabe befänden.
21. Nach Einschätzung verschiedener Mitarbeiter entstehen viele Konflikte aufgrund von Störungen der Nachtruhe. Dies wird auch durch die Rückmeldungen vieler asylsuchender Personen bestätigt. Damit werden die Schwierigkeiten der Unterbringung in einer Zivilschutzanlage mit grossen Schlafsälen und fehlenden Rückzugsmöglichkeiten deutlich. Aus Sicht der Gewaltprävention ist diese Art der Unterbringung problematisch. Dies zeigt sich insbesondere bei hohen Belegungszahlen. Viele Asylsuchende berichteten der Delegation, dass die Gewalt zunahm, als mehr Personen in der Zivilschutzanlage lebten.²⁸
22. Im Gegensatz zu vielen anderen (meist nicht temporären) BAZ gibt es in der Zivilschutzanlage Steckborn keinen separaten Raum mit Betten im Logenbereich für stark alkoholisierte oder anderweitig intoxikierte asylsuchende Personen. Stattdessen werden diese Personen von der Unterkunft ausgeschlossen, z.B. durch ein informelles «Time-out» von einer, zwei oder mehr Stunden. Nach Rapporten von Sicherheitsmitarbeitenden hat dies in vielen Fällen zu einer Eskalation bis hin zu körperlicher Gewalt geführt. Die Kommission regt an, bei stark alkoholisierten oder anderweitig intoxikierten asylsuchenden Personen geeignete alternative Massnahmen zum (informellen) mehrstündigen Ausschluss aus dem Zentrum zu prüfen. Darüber hinaus ist je nach Zustand der betroffenen Person eine regelmässige Überwachung, eine Untersuchung durch eine medizinische Fachperson oder eine Einweisung in ein Spital vorzusehen.²⁹ **Die Kommission empfiehlt dem SEM und dem Betreuungsunternehmen dringend, in der Zivilschutzanlage Steckborn und generell in den Zivilschutzanlagen Gewaltpräventionsbetreuende einzusetzen und deren Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung zu priorisieren.**³⁰

G. Verpflegung³¹

23. Das in Artikel 11 UNO-Pakt I verankerte Recht auf einen adäquaten Lebensstandard schliesst das Recht auf angemessene Ernährung ein. Der UNO-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betont, dass der Kerngehalt des Rechts auf angemessene Ernährung insbesondere die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln in ausreichender Menge und Qualität umfasst, um die Ernährungsbedürfnisse des einzelnen Menschen zu decken.³²
24. Fast alle von der Delegation angesprochenen asylsuchenden Personen zeigten sich mit der Qualität des Essens zufrieden. Viele gaben jedoch an, dass die Menge der Mahlzeiten

²⁷ NKVF, Bericht Bundesasylzentren 2021-2022, Ziff. 179-187.

²⁸ Durchsicht Rapporte besondere Vorkommnisse: November 2022 4 Fälle mit physischer Gewalt, Dezember 2022 8 Fälle, Januar 2023 3 Fälle, Februar 2023 3 Fälle, März 2023 1 Fall.

²⁹ Vgl. Vorgehen der Polizei, die je nach Resultat eines Alkoholtests und Zustand der Person eine Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit anordnet oder die Person direkt ins Spital einweise. Siehe zum Beispiel Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt über den Besuch der Polizeiwachen Kleinbasel (Clara) und Grossbasel (Kannenfeld), der Haftleitstelle (Waaghof) und der Polizeiposten Riehen und Bahnhof SBB am 3. und 4. März 2022, Ziff. 63-67.

³⁰ Siehe NKVF, Bericht Bundesasylzentren 2021-2022, Ziff. 185-187.

³¹ SEM Betriebskonzept Unterbringung (BEKO), Anhang 13, Empfehlungen der Ernährungsberatung.

³² CESCR General Comment No. 12: The Right to Adequate Food (Art. 11 (1) of the Covenant), Ziff. 8. Siehe auch Sphere-Handbuch, Nahrungsmittelhilfe – Standard 6.1: Allgemeiner Nahrungsbedarf und Nahrungsmittelhilfe – Standard 6.2: Qualität, Angemessenheit und Akzeptanz von Nahrungsmitteln. Die SEM-internen Empfehlungen (BEKO, Anhang 13) bei der Menge der Mahlzeiten orientieren sich an den höchsten Empfehlungen der Ernährungspyramide gemäss der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung.

manchmal nicht ausreiche und es oft nicht möglich sei, eine zweite Portion zu erhalten. **Die Kommission empfiehlt dem SEM und dem Betreuungsunternehmen deshalb, sicherzustellen, dass alle asylsuchenden Personen ausreichend gepflegt sind.**

25. Für Säuglinge steht nach Angaben des Betreuungspersonals Babynahrung zur Verfügung. Demgegenüber beschränkt sich nach den erhaltenen Informationen das Nahrungsangebot für Kleinkinder auf Joghurt, wenn sie die Mahlzeiten für Erwachsene nicht essen. Die Kommission erinnert an ihre Empfehlung, insbesondere den Eltern von Kleinkindern zu erlauben, eigene Lebensmittel in das BAZ zu bringen.³³ Sie verweist auf die UNO-Kinderrechtskonvention³⁴ und internationale humanitäre Standards zur Säuglings- und Kleinkindernahrung³⁵ und ermutigt das Betreuungsunternehmen ausserdem, Lösungen zu prüfen, die es ermöglichen, besser auf die individuellen Ernährungsbedürfnisse von Kleinkindern einzugehen.
26. Gekaufte Getränke und Lebensmittel in Gläsern, Dosen und Büchsen werden von den Sicherheitsmitarbeitenden eingezogen. Die Kommission verweist auf das gute Beispiel der Asylregion Nordwestschweiz, wo solche Getränke und Lebensmittel in Plastikbehälter umgefüllt und ins BAZ mitgenommen werden dürfen.³⁶
27. Zahlreiche asylsuchende Personen sowie mehrere Mitarbeitende bedauerten, dass es trotz vorhandener Küche aufgrund des fehlenden Dunstabzugs nicht möglich sei, in der Unterkunft selber zu kochen. Die Kommission regt an, dass das SEM und das Betreuungsunternehmen in Absprache mit der Gemeinde Steckborn den Asylsuchenden zumindest ab und zu ermöglichen, selber zu kochen und allenfalls die dafür notwendigen Anpassungen in der Zivilschutzanlage vorzunehmen.

H. Kleiderabgabe³⁷

28. Die Stadt Steckborn organisiert regelmässig und nach Bedarf Aufrufe für Kleiderspenden. Dies funktioniert nach Rückmeldung der Mitarbeitenden und der Sichtung durch die Delegation der Kleidersammlung sehr gut. Die asylsuchenden Personen sind nach eigenen Angaben mit der Auswahl (Menge und Qualität, auch saisonal angepasst) zufrieden. Die Kleiderausgabe erfolgt über eine Kleiderboutique in der Zivilschutzanlage. Viele Asylsuchende berichteten der Delegation, dass sie bei Bedarf in die Boutique gehen können, um sich passende Kleidung auszusuchen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und bitten Sie, innerhalb von 60 Tagen zu den oben genannten Punkten Stellung zu nehmen. Nach Erhalt Ihrer Stellungnahme wird das finalisierte Schreiben zusammen mit Ihrer Stellungnahme auf der Website der NKVF veröffentlicht.

³³ NKVF, Bericht Bundesasylzentren 2021-2022, Ziff. 338.

³⁴ Art. 27 Abs. 3 UNO-KRK.

³⁵ Sphere-Handbuch, Säuglings- und Kleinkindernahrung – Standard 4.1: Richtlinien und Koordinierung.

³⁶ NKVF, Bericht Bundesasylzentren, 2021-2022, Ziff. 338.

³⁷ Das SEM als Gesamtverantwortliche Behörde und das Betreuungsunternehmen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Asylsuchende über ausreichende und der Jahreszeit angepasste Kleidung verfügen. Siehe Artikel 11 UNO-Pakt I; Sphere-Handbuch, Notunterkünfte und Siedlungen Standard 4: Haushaltsgegenstände. Indikator: Mindestens zwei komplette Kleidungsgarnituren pro Person, in der richtigen Grösse und passend zu Kultur, Jahreszeit und Klima, und angepasst an die besonderen Bedürfnisse.

Unser Zeichen: NKVF

Freundliche Grüße

Für die Kommission:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Caroni', is positioned above the printed name.

Martina Caroni
Präsidentin NKVF